## Satzung

zur Regelung der Aufwandesentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBI. Seite 501) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBI. 1994, Seite 33) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg am **05. Februar 2004** nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Stadtbrandinspektor	102,00 €
- Stellvertreter des Stadtbrandinspektors	
(Alarm- und Einsatzplanung)	51,00 €
- Stellvertreter des Stadtbrandinspektors (Technik)	51,00 €
- Gerätewart Atemschutz	41,00 €
- Gerätewart Technik	31,00 €
- Gerätewart Funktechnik und Sicherheitsbeauftragter	31,00 €
- Jugendfeuerwehrwart	41,00 €
- Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	20,00 €

2. Die Aufwandsentschädigung für die übrigen Mitglieder der Einsatzabteilung beträgt pro Jahr:

100,00 € bei der Teilnahme an mindestens 40 % der Einsätze im Jahr 150,00 € bei der Teilnahme an mindestens 50 % der Einsätze im Jahr 200,00 € bei der Teilnahme an mindestens 60 % der Einsätze im Jahr 350,00 € bei der Teilnahme an mindestens 70 % der Einsätze im Jahr

- 3. Einsätze im Sinne des Absatz 2 sind alle im Dienstplan aufgeführten Dienste sowie die Einsätze nach § 1 Absatz 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz.
- 4. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird einen Monat nach der Feststellung der Teilnahme an den Einsätzen durch den Stadtbrandinspektor fällig.
- 5. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nebeneinander gewährt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandesentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 03. Juni 2002 außer Kraft.

ausgefertigt: Eisenberg, den 19. März 2004

Lippert Bürgermeister

Siegel